

§. 1. Die im §. 1 des Regulativs vom 9. März 1839, (Ges.-Samml. 1839. S. 156.) erwähnte Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist vom 1. Juli 1853 an nur nach zurückgelegtem zehnten, und vom 1. Juli 1854 an nur nach zurückgelegtem elften, und vom 1. Juli 1855 an nur nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahr gestattet.

§. 2. Vom 1. October 1853 ab dürfen junge Leute unter sechs-zehn Jahren bei den im §. 1. des Regulativs gedachten Anstalten nicht weiter beschäftigt werden, wenn ihr Vater oder Vormund dem Arbeitgeber nicht das im §. 3 erwähnte Arbeitsbuch einhändig.

§. 3. Das Arbeitsbuch, welchem eine Zusammenstellung der die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffenden Bestimmungen vorzudrucken ist, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Ortspolizei ertheilt und enthält:

- 1) Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters,
- 2) Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes,
- 3) das im §. 2 des Regulativs erwähnte Schulzeugniß,
- 4) eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse,
- 5) eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintrittes in die Anstalt,
- 6) eine Rubrik für den Austritt aus derselben,
- 7) eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeits-Verhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen.

§. 4. Jugendliche Arbeiter dürfen bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre täglich nur sechs Stunden bei den im §. 1 des Regulativs gedachten Anstalten beschäftigt werden; für dieselben genügt ein in diese Arbeitszeit nicht einzurechnender dreistündiger Schulunterricht.

Sollte durch die Ausführung dieser Bestimmung bereits bestehenden Anstalten die nöthige Arbeitskraft entzogen werden, so ist der Mi-

lichen Arbeiter in den unter Leitung der Berg-Behörde stehenden Werken geschaffen. Ein Handels-Ministerial-Rescript vom 6. Sept. 1854 — V. 5183 — spricht sich über diesen Gegenstand folgendermaßen aus:

„Diese Wirksamkeit (der Fabrik-Inspectoren) ist nämlich nicht auf die Controle bei Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 1853 und des Regulativs vom 9. März 1839 innerhalb der Betriebs-Werkstätte beschränkt, sie soll vielmehr im Geiste dieser Gesetze sich auch auf die sonstigen Lebens- und Bildungs-Verhältnisse der jugendlichen Arbeiter ausdehnen. Wenn gleich nun — das Bedürfniß einer Ueberwachung durch die Fabrik-Inspectoren bei der Bergwerks-Verwaltung in weit geringerem Maße als in anderen Betriebs-Werkstätten hervortritt, so ist doch eine gänzliche Ausschließung derselben um so weniger angemessen, als gerade in der gemeinsamen Wirksamkeit der Berg-Behörde und der Fabrik-Inspectoren eine größere Garantie dafür, daß der wohlthätige Zweck des Gesetzes erreicht werde, gefunden werden muß, und die Einheit in der zum Wohle der jugendlichen Arbeiter zu ergreifenden Mafregeln durch die Mitwirkung der Fabrik-Inspectoren erhalten werden wird.

nister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten auf bestimmte Zeit Ausnahmenvorschriften zu erlassen.

§. 5. Die nach §. 4 des Regulativs den jugendlichen Arbeitern zu gewährende Muße von einer Viertelstunde Vor- und Nachmittags wird auf je eine halbe Stunde festgestellt.

§. 6. Die im §. 5 des Regulativs auf 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends festgestellten Grenzen der Tagearbeit werden auf 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens und 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends bestimmt.

§. 7. Jede unter vorstehende Bestimmung fallende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter muß von dem Arbeitgeber der Ortspoliceibehörde angemeldet werden.

In Betreff der beim Erlaß dieses Gesetzes bereits beschäftigten Arbeiter ist diese Anmeldung binnen vier Wochen zu bewirken.

§. 8. Außerdem ist der Arbeitgeber verpflichtet, halbjährlich der Ortspoliceibehörde die Zahl der beschäftigten Arbeiter unter 16 Jahren anzuzeigen.

§. 9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §. 1. 2. 4. 5. und 6. dieses Gesetzes werden nach dem ersten, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 3. 7. und 8. dieses Gesetzes nach dem zweiten Absatz des §. 8. des Regulativs vom 9. März 1839 bestraft.

Außerdem kann der Richter Demjenigen, der binnen fünf Jahren für drei Uebertretungsfälle zu drei verschiedenen Malen, sei es nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach denen des Regulativs vom 9. März 1839, bestraft worden ist, bei einer ferneren Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes oder des gedachten Regulativs die Beschäftigung junger Leute unter sechszehn Jahren auf eine bestimmte Zeit oder für immer untersagen. Sind in fünf Jahren sechs Uebertretungsfälle bestraft worden, so muß auf diese Untersagung, und zwar mindestens für die Zeit von drei Monaten, erkannt werden. Zuwiderhandlungen gegen ein derartig gerichtliches Verbot werden mit einem bis fünf Thaler für jedes Kind und für jeden Contraventionsfall bestraft.

§. 10. Soweit das Regulativ vom 9. März 1839 im Vorstehenden nicht abgeändert worden, bleibt dasselbe in Kraft.

§. 11. Die Ausführung dieser Bestimmungen soll, wo sich dazu ein Bedürfniß ergibt, durch Fabrik-Inspectoren als Organe der Staatsbehörden beaufsichtigt werden.

Diesen Inspectoren kommen, soweit es sich um Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und des Regulativs vom 9. März 1839 handelt, alle amtliche Befugnisse der Ortspoliceibehörden zu.

In welcher Weise sie eine stehende örtliche Aufsicht zu bilden, dieselbe zu unterstützen und zu leiten und mit der vorgesetzten Behörde einen fortgehenden Verkehr zu erhalten haben, werden die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Unterrichtsangelegenheiten und des Innern bestimmen.

Die Besitzer gewerblicher Anstalten sind verpflichtet, die auf Grund

dieses Gesetzes auszuführenden amtlichen Revisionen derselben zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht zu gestatten.

§ 12. Die im §. 11 erwähnten Departements-Chefs sind mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 16. Mai 1853.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm.

gez. v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Anweisung vom 18. August 1853

in Bezug auf die Ausführung des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Regulatives vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 16. Mai 1853.

(Staatsanzeiger 1853. Nr. 199. S. 1411.) (Zeitschrift für das Berg- u. Wesen Band 2. S. 274 bis 278.)

In Bezug auf die Ausführung des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Regulatives vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 16. Mai d. Js. (Ges.-Samml. S. 225. und Staats-Anzeiger Nr. 125. S. 843) wird die Königliche Regierung auf Grund des §. 12. dieses Gesetzes, sowie des §. 10 des erwähnten Regulatives mit folgender Anweisung versehen.

I. Zunächst ist für eine vollständige Uebersicht derjenigen Arbeiter Sorge zu tragen, welche den Vorschriften des Gesetzes unterliegen. Entstehen Zweifel darüber, ob eine Anstalt unter das Gesetz fällt, so ist vor Allem die Art und der Zweck der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter sorgfältig zu prüfen.

Ergibt sich hierbei, daß ein festes, die gesammte Ausbildung der jugendlichen Arbeiter zum selbstständigen Betrieb eines Geschäftes bezweckendes Lehrverhältniß nicht stattfindet, so ist das Gesetz zur Anwendung zu bringen. Im entgegengesetzten Falle kommen in Betreff des Schulunterrichts nicht die Vorschriften des Gesetzes vom 16. Mai d. J., sondern die allgemeinen Bestimmungen über den Schulbesuch zur Anwendung.

Letzteres gilt auch von der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter außerhalb der Fabrikationsstätten, namentlich bei dem Feld- und Gartenbau zu Fabrikationszwecken, wie z. B. zur Rübenzucker-Fabrikation.

Treten in solchen Fällen besondere Gefahren für den Schulbesuch ein, so empfiehlt es sich, durch Polizei-Verordnungen auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850, die Arbeitgeber für den Schulbesuch der Arbeiter dadurch verantwortlich zu machen, daß ihnen für jedes

während der Schulstunden ohne Erlaubniß der Orts-Schul-Inspectoren von ihnen beschäftigte schulpflichtige Kind eine Strafe angedroht wird. (Vergl. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg 1852. S. 65., der Königl. Regierung zu Merseburg 1853 S. 10.)

Die vollständige Uebersicht über die bezüglichen Anstalten zu gewinnen wird durch die Vorschriften der §§. 7. und 8. des Gesetzes wesentlich erleichtert. Die hier erwähnten Anmeldungen sind von den Ortspoliceibehörden in eine Liste einzutragen, welche nach §. 8. fortzuführen und am Jahreschluß der Königl. Regierung abschriftlich einzureichen ist.

II. Bei jeder Anstalt, welche dem Gesetz vom 16. Mai d. J. unterliegt, ist zu prüfen, ob dieselbe

A. in baulicher,

B. in sittlicher Hinsicht und

C. in Beziehung auf die Art der Arbeit und deren Einfluß auf die Gesundheit besondere Anordnungen bedarf.

Zu A. sind die Bau- und Sanitäts-Beamten der Kreise und Bezirke zu beauftragen (§. 7. des Gesetzes vom 12. Febr. 1850 — Ges. Samml. 1850. S. 46) bei Gelegenheit ihrer amtlichen Reisen, unter Zuziehung der Policeibehörden, die betreffenden Localitäten in Augenschein zu nehmen und demnächst der Königl. Regierung dasjenige vorzutragen, was in Berücksichtigung der Vorschriften des Gesetzes zu Anzeigen oder Vorschlägen Anlaß bieten möchte.

Wenn hierbei mit Rücksicht auf die Fürsorge für die Erhaltung der Gesundheit der jugendlichen Arbeiter Aenderungen in schon bestehenden Localitäten für unerläßlich erachtet werden, so hat die Königl. Regierung für deren Ausführung in angemessenen Fristen, nöthigenfalls im Wege der administrativen Execution zu sorgen und nach Befinden der Umstände einstweilen die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in solchen ungesunden Räumen zu untersagen. Als nothwendig erscheinen, soweit sie irgend ausführbar sind, besonders solche Einrichtungen, welche die Erhaltung reiner Luft in den Fabrikräumen und die Beseitigung schädlicher Einflüsse der Kälte oder Hitze bezwecken.

Mit besonderer Sorgfalt sind neue Baupläne dieser Art zu prüfen und nach den erforderlichen Anweisungen zu vervollständigen.

Bedarf eine Anlage, in welcher jugendliche Arbeiter beschäftigt werden sollen, nach den Vorschriften der §§. 27 seq. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung einer policeilichen Concession, so ist bei Ertheilung derselben auf den Inhalt dieser Anweisung Rücksicht zu nehmen.

Zu B. ist zu prüfen, ob und welche besondere Gefahren nach der Natur der speciellen Verhältnisse in sittlicher Beziehung den in einer Anstalt beschäftigten jugendlichen Arbeitern drohen. Solchen Gefahren ist mit Energie entgegen zu treten. Im Allgemeinen sind hierbei folgende Rücksichten zu beobachten:

1. Die Beschäftigung der Kinder in Gemeinschaft mit Erwachsenen ist, wenn dies mit dem Fabrikbetrieb vereinbar ist, zu verhüten oder doch so viel irgend möglich zu beschränken, jedenfalls aber, wenn sich dieselbe nicht vermeiden läßt, von den Fabrikanten sorgfältig zu beaufsichtigen. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß, wo es sich irgend vermeiden läßt, Mädchen unter sechszehn Jahren nicht mit Knaben oder Männern gleichzeitig in denselben Räumen arbeiten; die Cigarrenfabriken und Buchdruckereien bedürfen hierbei besonderer Aufmerksamkeit.
2. Es darf nicht geduldet werden, daß, wo jugendliche Arbeiter genöthigt sind, der Entfernung von der elterlichen Wohnung halber, außerhalb der letzteren zu übernachten, in denselben Schlafräumen gleichzeitig Personen verschiedenen Geschlechts Aufnahme finden. Die Concession zur Vermietung solcher Schlafstellen darf nach §. 49 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung nur unbescholtenen und völlig zuverlässigen Personen ertheilt werden. Die Aufnahme jugendlicher Arbeiter darf nur unter Genehmigung ihrer Eltern oder Vormünder stattfinden.
3. Der Verkehr der jugendlichen Arbeiter auf dem Wege nach und von der Fabrik wird der besondern Fürsorge und Ueberwachung der für jeden Ort zu bildenden Aufsichtsorgane zu empfehlen sein.
4. Die Auszahlung des Lohnes an die jugendlichen Arbeiter, statt an ihre Eltern oder Vormünder, hat sich als ganz besonders sittenverderblich erwiesen, indem die ersteren dadurch ihren Angehörigen gegenüber frühzeitig eine Selbstständigkeit und mannigfache Gelegenheit zu Ausschweifungen gewinnen, die von den traurigsten Folgen sind. Wenn es nun auch nicht zulässig erscheint, jene unmittelbaren Zahlungen schlechthin zu verbieten, weil ein solches Verbot leicht umgangen werden könnte, so haben die Behörden doch, so viel es sich thun läßt, durch die örtlichen Aufsichtsorgane dahin zu wirken, daß die Fabrikbesitzer es sich selbst zum Gesetz machen, den Lohn nur den Eltern oder Vormündern oder den von diesen beauftragten erwachsenen Stellvertretern zu zahlen.
5. Die jugendlichen Arbeiter haben ihre Mahlzeiten, wo es die Räumlichkeit gestattet, nicht in den Arbeitslokalen, sondern in andern Arbeitsräumen einzunehmen. Es ist darauf zu achten, daß dies unter gehöriger Aufsicht über Zucht und Sitte geschehe.

Ueberhaupt werden die Behörden es sich dringend angelegen sein lassen, die Entwicklung der sittlichen Zustände der ihrer Aufsicht befohlenen gewerblichen Anstalten möglichst zu fördern.

Zu C. muß sorgfältig erwogen werden, welche Beschäftigungen für jugendliche Arbeiter überhaupt nicht geeignet sind und daher für letztere gänzlich verboten werden müssen, und welche Vorsichtsmaßregeln nöthig erscheinen, um den schädlichen Folgen zulässiger Beschäftigungen vorzubeugen. Die Königliche Regierung ist auf Grund des Gesetzes

vom 11. März 1850 befugt, sowohl allgemeine, als specielle Anordnungen in dieser Beziehung zu erlassen.

Bei der Verschiedenartigkeit der Beschäftigungsweise, selbst für eine und dieselbe Art der Arbeit, lassen sich hierüber für alle Fälle gültige Vorschriften nicht ertheilen. Im Allgemeinen bemerken wir Folgendes:

1. Die Besitzer solcher gewerblichen Anstalten, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, und in welchen der Betrieb Staub aufregt oder die Arbeitsräume mit der Gesundheit nachtheiligen Stoffen erfüllt, sind anzuhalten, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, die Circulation der frischen Luft zu sichern. Wo dies ausnahmsweise nicht ausführbar oder wo die Verbesserung der Luft auf diesem Wege nicht zu erreichen ist, ist für die Ablösung der jugendlichen Arbeiter in angemessenen Zwischenräumen zu sorgen.
2. Die Beschäftigung solcher Arbeiter mit giftigen Stoffen ist nur insoweit zu gestatten, als selbst bei Versehen aus Ungeschick oder Unvorsichtigkeit eine Gefahr für Gesundheit oder Leben nicht zu besorgen ist. In dieser Beziehung kann die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter mit Handhabung gewisser Stoffe, namentlich giftiger Farben, ganz untersagt oder an bestimmte, genau zu controlirende Bedingungen und Vorschriften geknüpft werden.
3. Eine Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in dauernd gebückter Stellung ist nicht ohne solche Vorkehrungen zu gestatten, welche einer Verkrümmung des Rückgrates oder sonstigen Nachtheilen für die Gesundheit möglichst vorbeugen.

Die Aufsichtsorgane haben sich von Zeit zu Zeit von der Beachtung der gegebenen Vorschriften zu überzeugen und der Königlichen Regierung über die Ergebnisse der Revisionen Bericht zu erstatten.

III. Der Schulbesuch der jugendlichen Arbeiter ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Mai d. Js. nunmehr folgendergestalt zu ordnen:

- A. Die schulpflichtigen Kinder dürfen fortan täglich nur sechs Stunden beschäftigt werden und müssen täglich wenigstens drei Stunden Schulunterricht erhalten. Dieser Unterricht kann in besonderen, auf Kosten der Fabrikanten zu errichtenden Fabrikschulen oder in den öffentlichen Elementarschulen ertheilt werden, ist aber in beiden Fällen so zu regeln, daß für die am Vormittag arbeitenden Kinder der Unterricht Nachmittags, und für die des Nachmittags arbeitenden der Unterricht Vormittags ertheilt wird. Die Anordnung der Zeit und Stunde bleibt im Uebrigen, je nach den speciellen örtlichen Verhältnissen, der Königlichen Regierung überlassen; jedenfalls muß aber dafür gesorgt werden, daß an die Fabrikschulen, dem Erlaß vom 9. October 1851 gemäß (Staats-Anzeiger Nr. 114. S. 623.), in jeder Beziehung dieselben Anforderungen gestellt werden, wie an die öffentlichen Schulen.

Ausnahmen von der Vorschrift des §. 4. können nach dem zweiten Alinea desselben zwar von uns bewilligt werden, sobald bereits bestehenden Anstalten durch die Ausführung dieser Bestimmung die nöthige Arbeitskraft entzogen werden würde. Diese Anträge werden aber stets wohl zu prüfen und auch nur dann zu berücksichtigen sein, wenn die Fabrikbesitzer sich zur Einrichtung von Fabriksschulen auf ihre Kosten bereit erklären, und die Unterrichtsstunden in diesen Schulen täglich der Fabrikarbeit vorangehen.

- B. Für die aus der Schule entlassenen Kinder ist die Einrichtung von Nachhülfschulen zu befördern. Es hat zwar nicht angemessen erscheinen können, einen gesetzlichen Zwang zur Errichtung oder zum Besuch solcher Schulen einzuführen, da nur bei williger und eifriger Theilnahme und Mitwirkung der Arbeitgeber, der Eltern der arbeitenden Kinder und der Behörden ein gutes Gedeihen dieser Nachhülfschulen zu erwarten steht; allein um so mehr muß seitens der Behörden der gute Wille der Betheiligten angeregt und der Segen ihnen vorgehalten werden, der für Alle aus der Förderung solcher Schulen erwachsen muß.

Was die Zeit betrifft, so ist auch für diese Schulen die Benützung früher Morgenstunden sehr zu empfehlen, keinesfalls aber zu gestatten, daß sie an Sonn- und Festtagen während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, es sei Vor- oder Nachmittags, gehalten werden. Die Königliche Regierung hat hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten.

IV. Die nach §. 3 des Gesetzes vom 16. Mai d. Js. von den Ortspoliceibehörden zu ertheilenden Arbeitsbücher hat die Königliche Regierung für ihren Bezirk anfertigen zu lassen und gegen Erstattung der Kosten an die betreffenden Unterbehörden zu vertheilen. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

1. Diesen Büchern ist eine Zusammenstellung der die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter Ihres Bezirks betreffenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen vorzudrucken. Diese Zusammenstellung muß nicht nur die Vorschriften der §§. 1. 2. 3. 7. und 8 des Regulativs und der §§. 1. 2. 4. 5. 6. 7. 8 und 9 des Gesetzes materiell, unter Bezugnahme auf die Gesetzesstellen, wiedergeben, sondern auch diejenigen Polizei-Verordnungen enthalten, welche die Königliche Regierung nach vorstehender Anweisung zu erlassen sich veranlaßt finden wird.
2. Die Zusammenstellung ist außerdem in großem Druck in jeder Fabrik öffentlich an solchen Orten auszuhängen, wo sie Jedem, der die Arbeitslocalien betritt, in die Augen fällt.
3. Die Arbeitsbücher können, sobald die Ausfertigung derselben begehrt wird, dem Antragsteller zur Beschaffung der Ausfüllung der ersten, zweiten und dritten Rubrik durch die betreffenden Geistlichen und Schulvorstände (unter Beidrückung der Amtsstempel der

der letzteren), gegen Entrichtung der oben erwähnten Auslagen, jedoch ohne die Ausfertigung und Unterschrift der Ortspoliceibehörde, behändigt werden. Sind die bezüglichen Geistlichen und Schulvorstände nicht am Ort, so müssen die Antragsteller zuvorberst die Materialien beschaffen, die die Ortspoliceibehörde in die Arbeitsbücher einträgt.

4. Die Rubriken 4 und 5 werden von der Ortspoliceibehörde ausgefüllt und das Arbeitsbuch wird sodann, von derselben unterzeichnet und unterschiegelt, dem Antragsteller (dem Vater oder Vormund des Arbeiters) übergeben.
5. Alle Revisionen werden von den revidirenden Personen in die siebente Rubrik, welche mehrere leere Blätter enthalten muß, eingetragen, sobald diese Revisionen in Bezug auf die Beschäftigung oder den Schulbesuch des in Rede stehenden Kindes zu irgend einer Erinnerung Anlaß gegeben haben. Diese Erinnerungen selbst sind gleichfalls in die Bücher einzutragen.
6. Ueber die ertheilten Arbeitsbücher ist bei jeder Ortspoliceibehörde eine fortgehende Liste zu führen, welche das Datum der Ausstellung, den Namen des Arbeiters, seines Vaters oder Vormundes und die Bezeichnung des Arbeitgebers enthält.
7. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers ist die fünfte und sechste Rubrik nach den bescheinigten Angaben des Antragstellers von der Ortspoliceibehörde auszufüllen oder fortzuführen und das Betreffende in der Liste (Nr. 6.) nachzutragen.

V. Daß allen Ueberschreitungen der gegebenen Anordnungen mit Nachdruck entgegen zu treten, namentlich aber jede Ausdehnung der Arbeitszeit über das zulässige Maaß, jede unter das Gesetz fallende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in der Nacht (von 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends bis 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens) oder an Sonn- und Festtagen auf das Strengste zu rügen ist, versteht sich von selbst. Wo das Bedürfniß für die Anstellung besonderer Fabrik-Inspectoren nach §. 11. des Gesetzes vom 16. Mai d. Js. sich ergibt, hat die Königliche Regierung motivirte Anträge, unter Beifügung eines Verzeichnisses über die in Betracht kommenden gewerblichen Anstalten, ihre Lage und die Zahl der beschäftigten Arbeiter zu stellen. Wo dies nicht erforderlich erscheint, müssen durch die Königliche Regierung die betreffenden Departements-Räthe beauftragt werden, so oft als thunlich selbst die Fabriken zu besuchen und sich von der Ausführung des Gesetzes Ueberzeugung zu verschaffen. Die Lokalbehörden sind zur regelmäßigen und sorgfältigen Beaufsichtigung anzuhalten und mit eingehender und gründlicher Anweisung zu versehen. Es empfiehlt sich die Bildung besonderer, zur Wahrnehmung dieser Bestimmungen zu beauftragender Deputationen, auf deren dem Zwecke entsprechende Zusammensetzung die Königliche Regierung möglichst hinzuwirken hat.

Die Fürsorge für diesen wichtigen Gegenstand legen wir unter vorstehenden Anweisungen und Andeutungen vertrauensvoll in die Hand der königlichen Regierung und erwarten Ihre berichtliche Anzeige über die in Folge dieser Anweisung getroffenen allgemeinen Anordnungen binnen sechs Monaten.

Berlin, den 18. August 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.

Der Minister der geistl. Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

E r l a ß.

(Zeitschrift für Berg- u. Wesen. Band II. S. 278 und 279.)

Die Zusammenstellung der auf die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, Berg- Hütten- und Pochwerken bezüglichen Vorschriften, welche nach §. 3. des Gesetzes vom 16. Mai v. Js. den Arbeitsbüchern vorzudrucken ist, ist, wie wir hierdurch anordnen, nicht nur den königlichen Bergbehörden des Bezirks, sondern auch dem Vorstande eines jeden Berg- Hütten- oder Pochwerkes in demselben zur Kenntnissnahme mitzutheilen *) Dasselbe gilt von allen Policei-Verordnungen, welche künftig auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 in den einzelnen Bezirken von den Provincialbehörden erlassen werden möchten, um die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter nach Anleitung der Circular-Verfügung vom 18. August v. Js. (vorstehend) weiter zu regeln.

Wenn dergleichen Verordnungen in Betreff der in Berg- Hütten- und Pochwerken vorkommenden Arbeiten und Beschäftigungen erforderlich werden, so hat die Landespoliceibehörde, welcher auch für diese Anstalten die Ausführung des gedachten Gesetzes vom 16. Mai v. Js. und die Beaufsichtigung des Verkehrs der jugendlichen Arbeiter durch ihre Organe, namentlich durch die nach §. 11. des Gesetzes etwa zu bestellenden Fabriken-Inspectoren obliegt, vor dem Erlaß dieser Verordnungen sich des Einverständnisses der betreffenden königlichen Behörden zu versichern.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist indessen bereits als feststehend anzunehmen, daß jugendliche Arbeiter vor dem vollendeten 16. Lebensjahre in den Gruben (unter Tage) nicht ohne Nachtheil für ihre Gesundheit beschäftigt werden können.**)

*) Solche Zusammenstellungen zum Aushängen in den Arbeits-Localen und zur Aushändigung an die Vorsteher der Berg- Hütten- und Pochwerke sind in den einzelnen Regierungs-Bezirken mitgetheilt worden.

***) Durch Ministerial-Rescript vom 4. Juni 1856 — V. 4052 — wurde die Einreichung einer Nachweisung über die jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren vorgeschrieben. Nach der Uebersicht des Ober-Berg-Amtes waren unter 14 Jahren